

Lesefassung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau vom 17.12.2018, i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2020, mit Wirkung vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Passau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) Gebühren für Exhumierungen, Wiederbestattungen (§ 8)
- d) Sonstige Gebühren (§ 9)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 10)
- f) Gebühr für Überführungen (§ 11)

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- d) wer den Auftrag auf Leistungen erhalten hat.
- e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Beendigung der Amtshandlung
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- c) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Passau bzw. deren Erfüllungsgehilfen
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit Auftragserteilung
- e) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. e mit Zuteilung des Nutzungsrechts.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Passau kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen, verlangen.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich nach der Fläche des Grabes, der Belegungsmöglichkeit, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Kindergrab/Jahr	24,00 €
Reihengrab	32,00 €
Erdwahlgrab einfach/Jahr	50,00 €
Erdwahlgrab doppelt/Jahr	88,00 €
Erdwahlgrab mehrfach, je Verbreiterung	24,00 €
Urnenerdgrab/Jahr	39,00 €
Urnenerdgrab anonym/Jahr	16,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei einfach	66,00 €

Urnenerdgrab pflegefrei doppelt	96,00 €
Urnenwandgrab einfach/Jahr	60,00 €
Urnenwandgrab zweifach/Jahr	90,00 €
Fötengräber und Totgeburten/Jahr	19,00 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grüfte unter den Arkaden und die Kapellengräfte mit den jeweiligen Stellplätzen bemessen sich nach der Fläche der Gruft, der Anzahl der Stellplätze, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Komplette Gruft unter den Arkaden/Jahr	1340,00 €
Stellplatz Gruft unter Eckpavillon/Jahr	111,00 €
Komplette Kapellengruft im Eigentum der Stadt Passau/Jahr	1589,00 €
Stellplatz Gruft ohne Überbau/Jahr	86,00 €
Je m ² überlassene Bodenfläche	20,00 €

- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Nutzungszeit (Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau) zu entrichten.

- (4) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung im Erdgrab/Sarg	1305,00 €
Beisetzung im Erdgrab/Urne	690,00 €
Beisetzung im Kindergrab	866,00 €
Beisetzung in Urnenwand	672,00 €
Beisetzung Gruft/Sarg	1128,00 €
Beisetzung Urnen, anonym	635,00 €
Beisetzung von Föten	535,00 €

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind, soweit keine Sondergebühren anfallen, folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Benutzung des Leichenhauses (bis zu 3 Tage)
- b) die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- c) das Ausschmücken und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- d) die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle
- e) der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Abordnung der erforderlichen Leichenträger
- f) das Öffnen und Schließen des Grabes
- g) die Erstanlage des Grabhügels bzw. Beetes (ohne Bepflanzung)

(3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem gemeinschaftlichen Grab wird für die zweite bzw. jede weitere Person ein Aufschlag in Höhe von 30 % zu den unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren berechnet.
Wird eine Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(4) Andere als die in Abs. 2 angegebenen Leistungen sind in den Bestattungsgebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den Leichenpass, für die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof. Ferner übernimmt die Stadt Passau nicht die Besorgung der Leiche, die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung und von Sarg und Sargwäsche.

(5) Die Bestattung von Ehrenbürgern ist gebührenfrei.

§ 8 Exhumierungen, Wiederbestattungen

(1) Exhumierung

Erdgrab/Sarg	610,00 €
Erdgrab/Urne	37,00 €
Zuschlag je weitere Urne Erdgrab	24,00 €
Gruft/Sarg	366,00 €
Zuschlag je weiteren Leichnam aus einem Erdgrab/einer Gruft	122,00 €

Wand/Gruft/Urne	24,00 €
Zuschlag je weite Urne Wand/Gruft	12,00 €

(2) Wiederbestattungen

Sarg/Erde	543,00 €
Sarg/Gruft	439,00 €
Urne/Erde	55,00 €
Urne/Wand/Gruft	61,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Annahme und Aufbahrung

Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen vor Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt wurde	34,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbenen je zusätzlicher weiteren angefangenen halben Stunde	24,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener außerhalb der regulären Arbeitszeit	18,00 €
Zuschlag für jedes weitere Öffnen des Leichenhauses	34,00 €
Verbringen einer Urne in die Leichenhalle	24,00 €

(2) Bestattung

Aussegnung vor Einäscherung	43,00 €
Trauerfeier vor der Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist	43,00 €
Trauerfeier, Angehörigenfeier bei Urnenbeisetzung	47,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung einer Urne	12,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung eines Sarges	12,00 €
zusätzliche Träger für Sarg- oder Urnenbestattungen, pro Träger	37,00 €

Träger für Sarg oder Urne bei Wiederbestattung nach einer Exhumierung, pro Träger	37,00 €
(3) Beerdigungen am Samstag	
Zuschlag Sarg	98,00 €
Zuschlag Urne	24,00 €
(4) Vorbereitung Grab	
Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	85,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung	85,00 €
Entfernen Grabplatte vor der Beisetzung	98,00 €
(5) Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a abgegolten	
pro Tag	51,00 €

§ 10 Verwaltungsgebühren

Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	50,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	11,00 €
Urnenbescheinigungen	9,00 €

§ 11 Gebühr für Überführungen

- (1) Bei Überführungen von in Passau verstorbenen Personen auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist, gelten die Leichenhausgebühren nach § 9 Abs. 5 für die Dauer der Inanspruchnahme eines Städtischen Leichenhauses. Die Leichenräume des Klinikums Passau gelten als Leichenhäuser im Sinne dieser Satzung (§ 24 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau).
- (2) Mit Begleichung der Leichenhausgebühr ist die Gebühr für die Übergabe der Leiche zur Überführung abgegolten.
- (3) Findet vor der Überführung im Leichenraum eine Trauerfeier statt, gilt § 9 Abs. 2.

§ 12 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die insbesondere aufgrund von Wünschen des Gebührenpflichtigen anfallen und für die keine Gebühren in dieser Satzung vorgesehen sind, kann die Stadt Passau gesonderte Vereinbarungen treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Passau.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Passau,
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister